

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); öffentliche Auslegung des einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) „Hochgrain“ 1. Änderung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Lappersdorf hat in der Sitzung vom 15.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Hochgrain“ 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 30 Abs. 3 BauGB) beschlossen. In der Sitzung vom 05.06.2023 hat der Bau- und Vergabeausschuss des Marktes Lappersdorf den von der Preihsl+Schwan Beraten & Planen GmbH, Kreuzbergweg 1 a, 93133 Burglengenfeld, ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung vom 05.06.2023 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

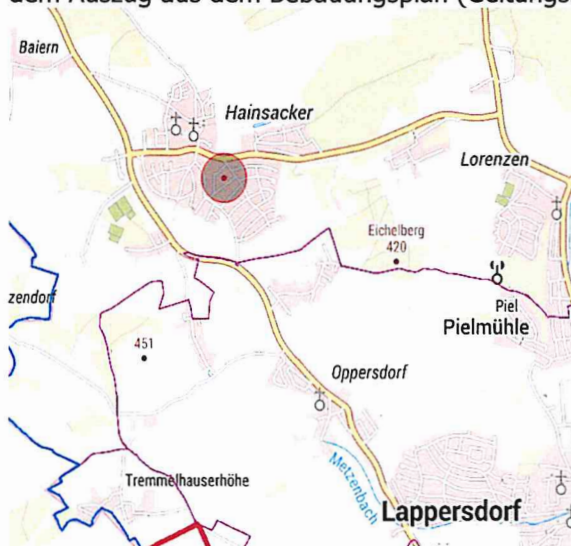
Nachdem sämtliche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke mit Wohngebäuden bebaut sind, wird auf die Mindestfestsetzung „Art der baulichen Nutzung“ verzichtet. Diese ergibt sich durch die vorhandene Bebauung. Der Gebietscharakter entspricht dem eines allgemeinen Wohngebietes und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich demnach gemäß § 34 Abs. 1 BauGB.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist es, den aus dem Jahr 1963 stammenden Bebauungsplan an die aktuellen Ziele der Landesplanung hinsichtlich der Wohnbebauung anzupassen und dabei die geordnete städtebauliche Entwicklung und maßvolle Nachverdichtung des Baugebietes zu ermöglichen, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Des Weiteren soll die Bebauung an die zeitgemäßen städtebaulichen Vorstellungen des Marktes Lappersdorf, u.a. unter Beachtung des vom Marktgemeinderat beschlossenen Konzeptes für nachhaltiges Bauen in Lappersdorf, angepasst werden.

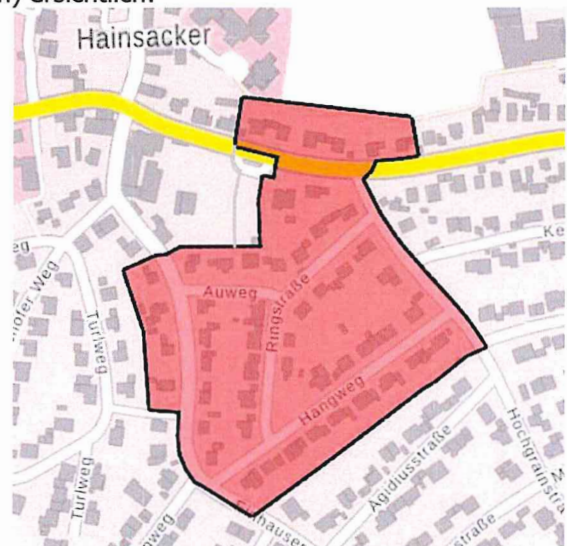
Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes beträgt ca. 6,12 ha und umfasst die Grundstücke mit nachfolgend genannten Flurnummern:

67; 67/4; 67/5; 67/6; 67/7; 70/10; 123 (Teilfläche); 123/66; 201; 201/7; 193 (Teilfläche); 3/6; 3/5; 3/4; 3/7; 3/8; 3/9; 3/10; 194/6; 194/5; 194/4; 196/2; 193/7; 193/8; 193/9; 193/6; 193/5; 193/4; 193/3; 192; 192/1; 192/2; 192/3; 191 (Teilfläche); 192/10; 192/9; 192/8; 192/7; 192/6; 192/5; 192/4; 192/16; 192/15; 192/14; 192/13; 192/11; 192/12; 192/26; 192/25; 192/24; 192/23; 192/22; 192/21; 192/20; 192/19; 192/18; 192/17, 200/2 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Hainsacker.

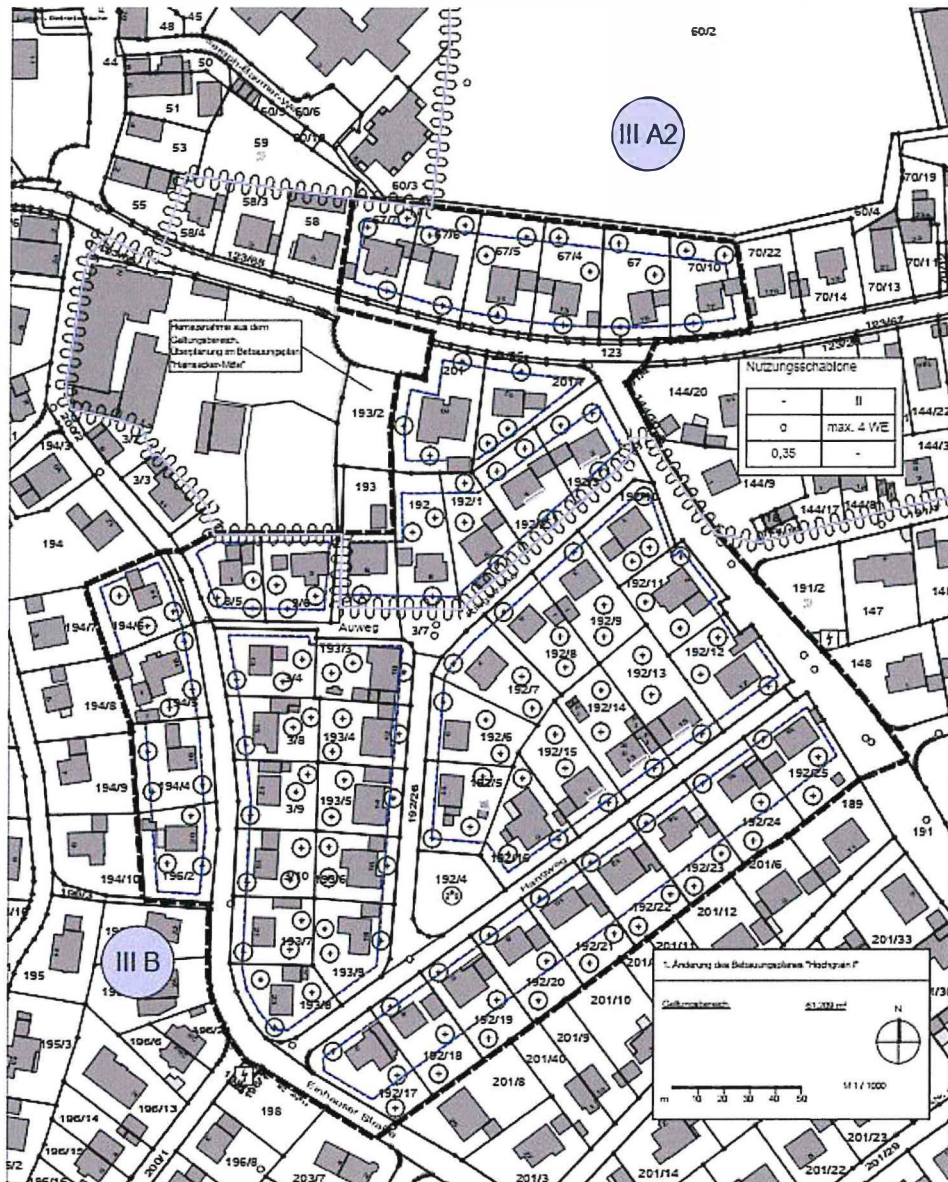
Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte, dem Übersichtslageplan und dem Auszug aus dem Bebauungsplan (Geltungsbereich) ersichtlich:



Übersichtskarte, bearbeitet Markt Lappersdorf



Auszug Übersichtslageplan; verkleinerte Darstellung ohne Maßstab; bearbeitet Markt Lappersdorf



Auszug Bebauungsplan (Geltungsbereich), Darstellung ohne Maßstab; bearbeitet Markt Lappersdorf

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hochgrain“ 1. Änderung in der Fassung vom 05.06.2023 liegt in der Zeit vom

10. Juli 2023 bis einschließlich 16. August 2023

im Rathaus des Marktes Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zimmer Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag bis Freitag:

07:15 bis 12:00 Uhr

Montag zusätzlich:

14:00 bis 16:15 Uhr

Donnerstag zusätzlich:

14:00 bis 18:00 Uhr

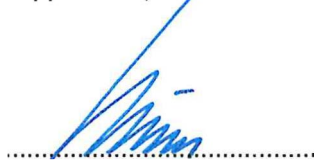
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Entwurf des Bebauungsplanes auch im Internet unter <https://www.lappersdorf.de> eingesehen werden.

Datenschutz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt der Markt Lappersdorf personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lappersdorf, den 06.06.2023



Christian Hauner
Erster Bürgermeister



angeheftet am	30.06.2023
abgenommen am	18.08.2023

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Markt Lappersdorf
 Anschrift: Rathausstraße 3
 E-Mail-Adresse: Marktverwaltung@lappersdorf.de
 Telefonnummer: 0941/83000-44

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Regensburg
 Anschrift: Altmühlstraße 3
 E-Mail-Adresse: 93059 Regensburg
 Telefonnummer: 0941/4009-262

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens für das Baugebiet „Hochgrain I“ 1. Änderung.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Marktverwaltung oder im Auftrag der Marktverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie das anzuwendende Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.